

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

---

(Vom 17. Januar 1890.)

Der vom Departement des Auswärtigen vorgelegte Entwurf eines revidirten Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken wird durchberathen.

---

Mit Zustimmung der luzernischen Heimatgemeinde Dagmersellen wurde letzten Frühling die in Ottenbach wohnhafte und kranke Frau Boll heimtransportirt. Da der Zustand der Kranken den Transport mittelst der Eisenbahn nicht erlaubte, fand er mittelst Krankenwagen statt. Nun weigert sich die Gemeinde Dagmersellen, die Kosten des Heimtransports von Fr. 40 vollständig zu bezahlen, sondern erbietet sich nur zur Bezahlung von Fr. 20, indem sie sich dabei auf den Einwand stützt, Frau Boll hätte durch die Eisenbahn heimgeschafft werden können, und die Armenpflege von Ottenbach sucht um die Vermittlung des Bundesrathes nach, indem es sich im vorliegenden Falle um die Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone handle.

Nach vorläufiger Einvernahme der Gemeinde Dagmersellen wird an die Armenpflege von Ottenbach folgende Antwort erlassen:

Es handle sich zwischen den beiden Gemeinden nicht sowohl um einen Streit über Verpflegungskosten erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone nach Art. 48 der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875, als vielmehr um einen solchen über bloße Rücktransportkosten eines Angehörigen, d. h. um eine Verpflichtung der Gemeinde Dagmersellen, die in der Heimatgenössigkeit der Frau Boll ihren Grund hat, und die von jener Gemeinde grundsätzlich nicht bestritten ist.

Streitigkeiten der ersteren Art nun gehören in die Kompetenz des Bundesgerichts, und in Betreff der Streitigkeiten der letzteren Art habe der Kläger nach Art. 59, Abs. 1 der Bundesverfassung vorzugehen.

Der Bundesrath könne sich demnach in keinem Falle mit dieser Angelegenheit befassen.

---

Herr Daniel Rosenthal-Auerbach, von Göppingen (Württemberg), in St. Gallen, Inhaber der Firma „Schweizerische Corset-Manufaktur“ daselbst, hat sich im letzten März in St. Gallen verheirathet und bei diesem Anlaße aus seiner Heimat Aussteuergegenstände erhalten, für welche er unter Berufung auf Ziffer 4 der Anlage A des Handelsvertrages mit Deutschland vom 23. Mai 1881, lautend:

„Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des andern Theils gegenseitig gänzlich befreit:

4. . . . auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theils sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des andern Theils niederlassen“,

Zollbefreiung nachgesucht hat. Aus den von der Zollbehörde gemachten Erhebungen hat sich jedoch ergeben, daß die Bedingung der gleichzeitigen Niederlassung in der Schweiz im vorliegenden Falle nicht erfüllt ist, indem Rosenthal laut amtlicher Bestätigung des Kontrollbüreaus der Stadt St. Gallen bereits seit dem Jahre 1880 daselbst niedergelassen ist, die Niederlassungsgebühren, sowie die Steuern bezahlt und ein bestimmtes Domizil im sogenannten Marmorhaus besessen hat. Gestützt hierauf hat die Zollbehörde das Verlangen des Rosenthal um zollfreie Zulassung seines Aussteuer-gutes, für welches der Zoll zirka Fr. 400 beträgt, abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid beschwert sich Rosenthal, indem er geltend macht, daß er allerdings vom Jahre 1880 bis zum August 1887 in St. Gallen ansäßig gewesen sei, zu dieser Zeit aber sich in seine Heimat nach Göppingen begeben und dort bis zu seiner Verheirathung im März 1889 wirklich gewohnt und Steuern bezahlt habe. Die Niederlassung in St. Gallen vom August 1887 bis zur Verheirathung sei nur eine fiktive gewesen, und er habe, da er die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts anstrebte, damit nur bezweckt, sich über den zu diesem Behufe geforderten zweijährigen Wohnsitz in der Schweiz ausweisen zu können. Er beruft sich sodann auf den Wortlaut des bundesrätlichen Kreisschreibens betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes vom 10. März 1884 (Bundesblatt 1884, I, S. 430), daß er von der eidgenössischen Behörde für die Zeit vor seiner Verheirathung nicht als in St. Gallen wohnhaft gewesen betrachtet werden könne, da jenes Kreisschreiben als „ordentlichen Wohnsitz“ im Sinne des Gesetzes betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Heumonath 1876 die wirkliche Wohnsitznahme in der

Schweiz verlange, und das Bürgerrechtsbegehren des Rosenthal von diesem Gesichtspunkte aus vom Departement des Auswärtigen auch abgewiesen worden sei.

Der Bundesrath hat die Beschwerde, gestützt auf folgende Erwägungen, abgewiesen:

Aus den Akten erhellt mit aller nur wünschbaren Klarheit, daß Rosenthal sich nicht aus Veranlassung seiner Verheirathung in der Schweiz niedergelassen hat, sondern schon geraume Zeit vorher dort niedergelassen war, und es auch blieb, trotzdem er seinen Wohnsitz eine Zeit lang ins Ausland verlegte. Die Berufung auf die Vorgänge anlässlich des von ihm gestellten Naturalisationsgesuches ist unbehilflich, da für die Frage der Naturalisation ganz andere Kriterien maßgebend sind, als für die Frage der Zollbefreiung. Im erstern Falle entscheidet der ordentliche Wohnsitz, d. h. der thatsächliche, dauernde Aufenthalt an einem bestimmten Orte, im letztern die Niederlassung, welche, wie gerade auch das von ihm zitierte bundesrätliche Kreisschreiben vom 10. März 1884 beweist, mit dem ordentlichen Wohnsitz keineswegs identisch ist.

---

(Vom 21. Januar 1890.)

Herr Bundespräsident Ruchonnet hat Namens des schweizerischen Bundesrathes am 19. dies S. M. Umberto I., König von Italien, beim Hinscheid s. k. H. des Herzogs von Aosta telegraphisch seine Theilnahme bezeugt. S. M. König Umberto hat am 20. dies dem Bundesrath hiefür seinen Dank ausgesprochen.

---

Die Ratifikationen des am 10. Juni 1887 abgeschlossenen schweizerisch-griechischen Handelsvertrages\*) sind zwischen dem schweizerischen Gesandten in Berlin, Herrn Dr. A. Roth, und dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister S. M. des Königs von Griechenland am k. Deutschen Hofe, Herrn Vlachos, am 15. Januar 1890 in Berlin ausgewechselt worden.

---

Von einer Anzahl von Vertretern des Baugewerbes ist das Gesuch gestellt worden, die Zollansätze für Steinzeugfliesen und Röhren im Verhältniß des Werthes der Waare zu reduzieren, bezw.

---

\*) Siehe den Wortlaut des Vertrags im Bundesblatt vom Jahre 1889, Band III, Seite 595.

die durch den Bundesrathsbeschluß vom 29. Oktober v. J. geschaffene Tarifierung für dieses Material wieder abzuändern und die vor Erlaß dieses Bundesrathsbeschlusses bestandene Tarifierung wieder herzustellen.

Hierauf ist erwidert worden, daß der Beschluß vom 29. Oktober 1889 lediglich die genaue Anwendung der bezüglichlichen Bestimmungen des Zolltarifs in sich schliesse. Es sei dabei nicht unbeachtet geblieben, daß die Zollbelastung für Steinzeugplatten sich sehr hoch stelle, und der Bundesrath glaube daher, es werde bei der bevorstehenden Tarifrevision auf eine den Verhältnissen angemessene Bereinigung dieser Tariffrage Bedacht genommen werden können.

---

Mit Eingabe vom 9. Dezember v. J. stellt Herr Fürsprecher Hofmann in Biel an den Bundesrath das Gesuch, er möchte auf seinen unterm 4. November 1887 gefaßten Beschluß betreffend Nichtunterstellung der mechanischen Holzspalterei Hermann Bovet in Biel unter das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken bezw. die Nichthaftpflichtigerklärung für den im genannten Etablissement dem Jakob Bühler in Biel zugestoßenen Unfall auf Grund der beigelegten Akten und der im März 1889 vom Instruktionsrichter angeordneten Expertise von Sachverständigen zurückkommen, resp. die Angelegenheit in Wiedererwägung ziehen.

Wie aus der Berichterstattung des Regierungsrathes des Kantons Bern (d. d. 28. Dezember 1889) sowie aus den Mittheilungen des Fabrikinspektors des II. Kreises hervorgeht, ist die Gefährlichkeit des Betriebes der mechanischen Holzspalterei Bovet eine ganz außerordentliche und es berechtigt dieser Umstand allein schon zur Unterstellung dieses Geschäftes. Gemäß frühern Beschlüssen des Bundesrathes (vgl. dessen Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 2. September 1886 betreffend den Betrieb kleiner Mühlen und den Rekursentscheid vom 24. September 1886 betreffend eine Kunstbaumwollreißerei mit Zwirnerie, Komm. pag. 31 und 32) hat derselbe den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn auch die Zahl der Arbeiter eines Etablissements die in der Regel als Minimum angenommene Zahl von 6 nicht erreicht (die Holzspalterei Bovet beschäftigte bis anhin im Maximum nur 5 Arbeiter), ihm doch immer das Recht zustehe, ein solches Etablissement als Fabrik im Sinne des Gesetzes zu erklären, wenn es Leben und Gesundheit der Arbeiter in besonderer Weise gefährde. Da letzteres nun in dem beklagten Geschäfte thatsächlich der Fall ist, so hat der Bundesrath beschlossen:

1) Der Bundesrathsbeschluß vom 4. November 1887 ist aufgehoben und die mechanische Holzspalterei Bovet in Biel dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken unterstellt.

2) Gemäß Artikel 14 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wird dieses Gesetz auf den im Etablissement Bovet dem Jakob Bühler am 18. Mai 1887 begegneten Unfall anwendbar erklärt.

---

Die Pferderationsvergütung an die jahresrationsberechtigten Offiziere pro 1889 wird definitiv auf Fr. 1. 80 festgesetzt, wie dieselbe bereits provisorisch fixirt worden ist.

---

An die Stelle des zurückgetretenen Herrn Thierarzt Borel in Nyon wird als Grenzthierarzt für die Stationen Nyon Hafen und Crassier Herr Thierarzt Julius Widmer in Coppet gewählt.

---

Als Adjunkt des technischen Inspektors beim schweizerischen Eisenbahndepartement wird Herr Albert Huguenin von Locle und Genf, bisheriger Kontrolingenieur, gewählt.

---

Das allgemeine Bauprojekt für die normalspurige Nebenbahn Dielsdorf-Niederweningen ist unter gewissen Vorbehalten genehmigt worden.

---

Dem von der Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes vorgelegten Entwurf zu einem neuen Reglement und Tarif für den Transport lebender Thiere wird unter gewissen Bedingungen die Genehmigung ertheilt. Derselbe soll auf 1. März 1890 in Kraft treten.

---

(Vom 22. Januar 1890.)

---

Der Bundesrath hat die beiden Departemente der Finanzen und der Eisenbahnen beauftragt, mit der Regierung des Kantons Bern über den Ankauf der in dessen Besitz befindlichen Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn, unter Vorbehalt der Ratifikation des Bundesrathes und der Bundesversammlung, in Unterhandlungen zu treten.

---

Laut Mittheilung des schweizerischen Konsulats in Buenos-Ayres ist das argentinische Ehegesetz vom 12. November 1888 (siehe Bundesbl. 1889, III, 71) dahin modifizirt worden, daß das Aufgebot und die Vorlage einer Bescheinigung über ledigen Stand und eines Geburtsscheines nicht mehr nöthig sind. Erforderlich ist nur, daß die Identität der Brautleute und ihre Ehefähigkeit von zwei Personen bezeugt werde.

---

(Vom 24. Januar 1890.)

Die Verwaltungskommission des Arbeitstisches des Bundes am zoologischen Institut des Herrn Prof. Dohrn in Neapel wird für eine neue Amtsdauer bestellt aus den Herren:

Professor Dr. C. Vogt in Genf, Präsident,  
 „ Dr. L. Rütimeyer in Basel,  
 „ Dr. Theophil Studer in Bern,  
 „ Dr. J. Schnetzler in Lausanne,  
 „ Dr. Arnold Lang in Zürich.

---

In Berücksichtigung des von der Regierung des Kantons Tessin geäußerten Wunsches werden die Subventionsbewilligungen betreffend:

- 1) Korrektion des Gaggiolo bei Stabio (Bundesrathsbeschluß vom 20. Dezember 1884);
- 2) Korrektion des Cassarate auf Gebiet der Gemeinden Canobbio und Davesco (Bundesrathsbeschluß vom 8. September 1885), sowie
- 3) Ergänzungsarbeiten an der Sensentina bei Monte-Carasso (Bundesrathsbeschluß vom 8. September 1885), als erloschen erklärt.

---

Der Bundesrath hat das Militärschultableau für das Jahr 1890 festgesetzt. Das Militärdepartement ist wie in frühern Jahren ermächtigt worden, kleine Abänderungen an Schulen und Kursen, welche sich im Laufe des Jahres als nothwendig erweisen sollten, von sich aus vorzunehmen. — Die Dienstzeit für die am diesjährigen Truppenzusammenzug theilnehmende Landwehrinfanterie (11. und 17. Regiment) ist mit Rücksicht auf diesen Felddienst etwas verlängert worden, und zwar für die Cadres um 4 und die Mannschaft um 5 Tage.

---

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 17. Januar 1890)

als Kopist des Departements des Innern,  
Abtheilung Bauwesen: Hrn. Heinrich Wipf, von Zürich;

(am 21. Januar 1890)

als Kanzlist der Verwaltung des eidgenössischen  
Munitionsdepots in Thun: Hrn. Rudolf Studer, von und in  
Thun;

(am 22. Januar 1890)

zum Postkommis in Olten: Hrn. Peter Zopfy, von Schwanden  
(Glarus), Postkommis in Basel;

(am 24. Januar 1890)

als Postbüreauchef in Basel: Hrn. Hieronimus Rebsamen, von  
und in Basel.



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.01.1890
Date	
Data	
Seite	167-173
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 683

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.